

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
2025-0.641.031-4-A			09.12.2025

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, nach außen hin verantwortliches Organ der kanal3 Regionalfernseh GmbH (FN 379450s) zu verantworten, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH am 30.12.2024 im Fernsehprogramm „kanal3 Steiermark“ gegen die Bestimmung des § 38 Abs. 2 Z 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, verstoßen hat, indem sie die von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr ausgestrahlte Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ am Beginn und an ihrem Ende nicht als Produktplatzierung enthaltend gekennzeichnet hat, obwohl Produktplatzierung in dieser Sendung enthalten war.

Tatort: Burggasse 15, 8750 Judenburg

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 Z 6 iVm § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
200,-	3 Stunden		§ 64 Abs. 2 Z 6 AMD-G iVm § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G iVm § 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die kanal3 Regionalfernseh GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

20,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

- Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl 2025-0.641.031-4-A** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 09.07.2025, GZ 2024-0.938.198-7-A, stellte die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH (FN 379450s) am 30.12.2024 im Fernsehprogramm „kanal3 Steiermark“ gegen die Bestimmung des § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G verstoßen hat, indem sie die von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr ausgestrahlte Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ am Beginn und an ihrem Ende nicht als Produktplatzierung enthaltend gekennzeichnet hat, obwohl Produktplatzierung in dieser Sendung enthalten war.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.08.2025, KOA 05.910 / 2025-0.641.031-1-A, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, sie habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 VStG nach außen hin verantwortliches Organ der kanal3 Regionalfernseh GmbH (FN 379450s), zu verantworten, dass diese am 30.12.2024 im Fernsehprogramm „kanal3 Steiermark“ gegen die Bestimmung des § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G verstoßen hat, indem sie die von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr ausgestrahlte Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ am Beginn und an ihrem Ende nicht als Produktplatzierung enthaltend gekennzeichnet hat, obwohl Produktplatzierung in dieser Sendung enthalten war.

Mit Schreiben vom 24.09.2025 nahm die Beschuldigte zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahren Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass sie in der im Rechtsverletzungsverfahren eingebrachten Stellungnahme vom 06.02.2025 ihrerseits bereits erklärt worden sei, dass sie die Verletzung der Bestimmung des AMD-G eingestehe. Sie werde in Zukunft sicherstellen und Sorge tragen, dass so etwas nicht mehr passiere und sie sich an die gesetzlichen Vorgaben halten werde. Die entsprechende Richtigstellung sei am 06.08.2025 übermittelt worden. Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse würden der KommAustria bereits vorliegen und seien diesem Schreiben beigelegt. Eine Sorgepflicht bestehe gegenüber ihrem sechsjährigen Sohn. Mit dem Schreiben legte die Einschreiterin ein Lohnkonto für das Jahr 2024 vor.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Zur Fernsehveranstalterin

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH ist eine zu FN 379450s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Judenburg.

Sie ist Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „kanal3 Steiermark“ und „Treffpunkt Murtal“. Zudem ist sie Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „kanal3 Instagram“, abrufbar unter www.instagram.com/kanal3.tv/, „kanal3 Facebook“, abrufbar unter www.facebook.com/www.kanal3.tv, „kanal3 steiermark und Treffpunkt Murtal und K3SPORT“, abrufbar unter www.kanal3.tv, und „R9Digital – kanal3“, abrufbar unter <https://r9digital.at/home/kanal3>, per Smart-TV-App, mobile App und HbbTV.

2.2. Zur Beschuldigten

Die Beschuldigte ist seit 01.12.2020 eine der beiden Geschäftsführer der kanal3 Regionalfernseh GmbH. Sie ist gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsbefugt.

Die Beschuldigte bezog im Jahr 2024 ein Bruttojahreseinkommen von EUR XXX bzw. ein Nettojahreseinkommen von EUR XXX und ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von EUR XXX (mal 12). Darüber hinaus ist sie für ein Kind im Alter von sechs Jahren sorgepflichtig.

Gegen die Beschuldigte sind keine für das gegenständliche Verfahren relevanten einschlägigen Verwaltungsstrafen verhängt worden.

2.3. Zum Sendungsablauf

Von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr wird die Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ ausgestrahlt. Inhalt ist ein Interview von Gregor Withalm mit dem Buchautor Markus Leyacker-Schatzl über das jüngst erschienene Buch „Charlie Chaplin – Erfolgsgeheimnisse einer Legende“.

Im Sendungsintro wird um ca. 18:33:20 Uhr das Geschäftsschild vom Geschäft „Van den Berg“ sowie um ca. 18:33:23 Uhr das Innere des Geschäftslokals gezeigt, in welchem allem Anschein nach der Sendungsdreh stattfand.



Abbildung 1: Einblendung des Geschäfts „Van den Berg“ im Sendungsintro um ca. 18:33:20 Uhr



Abbildung 2: Einblendung des Inneren des Geschäftslokals „Van den Berg“ um ca. 18:33:23 Uhr

Zudem werden während des Intros unter anderem auf Wandregalen befindliche schwarze, rechteckige Gewürzdosen gezeigt, die mit einem gelben oder dunkelroten Klebestreifen am Dosendeckel versehen sind und erkennbar das Logo der Marke „Van den Berg“ tragen.

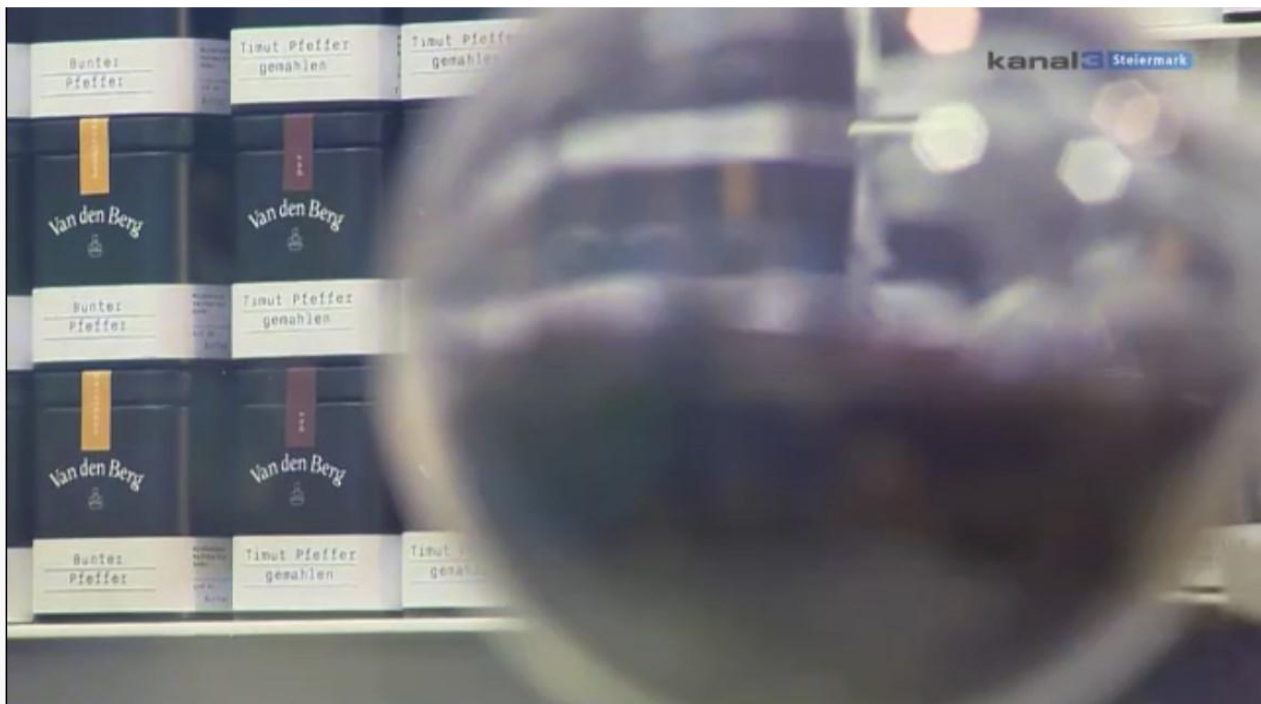


Abbildung 3: Einblendung von Gewürzdosen der Marke „Van den Berg“ um ca. 18:33:25 Uhr

Zwischen ca. 18:33:29 Uhr und ca. 18:33:32 Uhr ist im Sendungsintro der Hinweis „Mit freundlicher Unterstützung von Van den Berg Gewürze“ sowie schwarze, rechteckige Dosen mit dem Logo „Van den Berg“ und einem roten Klebestreifen zu sehen.



Abbildung 4: erneute Einblendung des Hinweises „STADTGESPRÄCH – Mit freundlicher Unterstützung von Van den Berg Gewürze“ um ca. 18:33:29 Uhr

Zwischen ca. 18:33:32 Uhr und ca. 18:34:17 Uhr wird In-Bild-Werbung für „Van den Berg“-Gewürze mit dem Hinweis „Werbung“ in der linken Bildecke eingeblendet, während Gregor Withalm das Interview einleitet.



Abbildung 5: In-Bild-Werbung für Van den Berg Gewürze um ca. 18:33:32 Uhr

Im Hintergrund befinden sich an den Wänden klar ersichtlich Regale, auf denen schwarze rechteckige Dosen erkennbar sind – so beispielsweise um ca. 18:34:19 Uhr, um ca. 18:34:27 Uhr sowie um ca. 18:34:58 Uhr. Festzuhalten ist, dass diese Dosen während der gesamten Dauer des Interviews zu sehen sind.



Abbildung 6: Einblendung der Gewürzregale mit Ware der Marke „Van den Berg“ um ca. 18:34:19 Uhr



Abbildung 7: Im Hintergrund ersichtliche Ware der Marke „Van den Berg“ um ca. 18:34:27 Uhr



Abbildung 8: Im Hintergrund ersichtliche Ware der Marke „Van den Berg“ um ca. 18:34:58 Uhr

Zwischen ca. 18:50:31 Uhr und ca. 18:50:44 Uhr erfolgt die neuerliche Einblendung der In-Bild-Werbung für Van den Berg Gewürze mit dem Hinweis „Werbung“ im linken oberen Bildeck.



Abbildung 9: erneute In-Bild-Werbung für „Van den Berg“-Gewürze um ca. 18:50:31 Uhr

Im Anschluss an das Interview erfolgt das Outro der gegenständlichen Sendung. Zwischen ca. 18:51:16 Uhr und ca. 18:51:18 Uhr wird nochmals der Hinweis „STADTGESPRÄCH - Mit freundlicher Unterstützung von Van den Berg Gewürze“ eingeblendet.



Abbildung 10: Einblendung des Sendungsoutros mit Hinweis „STADTGESPRÄCH – Mit freundlicher Unterstützung von Van den Berg Gewürze“ um ca. 18:51:16 Uhr

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der kanal3 Regionalfernseh GmbH gründen sich auf die Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den ausgestrahlten Inhalten gründen sich auf die von der Fernsehveranstalterin vorgelegten Aufzeichnungen. Die angeführten Zeitangaben ergeben sich dabei aus dem in den vorgelegten Aufzeichnungen eingebetteten Zeitstempel.

Die Feststellung zur Stellung der Beschuldigten als einer der beiden Geschäftsführer der kanal3 Regionalfernseh GmbH ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Einkommen und zu den Sorgfaltspflichten der Beschuldigten gründen sich auf ihr schlüssiges Vorbringen und das von ihr vorgelegte Lohnkonto aus dem Jahr 2024.

Die Feststellung, dass gegen die Beschuldigte keine für das gegenständliche Verfahren relevanten einschlägigen Verwaltungsstrafen verhängt worden sind, beruht auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind Verwaltungsstrafen nach dem AMD-G durch die KommAustria zu verhängen.

Gemäß § 64 Abs. 2 Z 6 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 10.000,- zu bestrafen, wer einem der die Produktplatzierung betreffenden Gebote oder Verbote in § 38 AMD-G zuwiderhandelt.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist

[...]

2. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, [...]

Diese Bilder sind einer Sendung oder im Fall der lit. a auch einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;

[...]

27. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind;

[...]

40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);

[...].“

§ 38 AMD-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung

§ 38. (1) Produktplatzierung ist mit Ausnahme von Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts sowie Kindersendungen unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

(2) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis über das Vorhandensein einer Produktplatzierung zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

[...]“

4.3. Objektiver Tatbestand

Die am 30.12.2024 von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr ausgestrahlte Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ enthielt Produktplatzierung im Sinne des § 2 Z 27 AMD-G, ohne dass diese am Beginn und an ihrem Ende als Produktplatzierung enthaltend gekennzeichnet wurde.

Produktplatzierung ist gemäß § 2 Z 27 AMD-G jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen.

Bei der Produktplatzierung werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Platzierung (Zurschaustellung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt (erst) dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Konsumenten eines Fernsehprogramms das zur Schau gestellte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 1a Z 10 ORF-G VwGH 08.10.2010, 2006/04/0089; 26.07.2007, 2005/04/0153; 13.03.2024, Ra 2022/03/0300). Daraus folgt, dass ein Mindestmaß der Erkennbarkeit des zur Schau gestellten Produktes gegeben sein muss bzw. gewisse Anhaltspunkte für den Zuseher vorliegen müssen, damit dieser das Produkt mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung bringen kann.

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen von Produktplatzierung im Sinne des § 2 Z 27 AMD-G ist die Entgeltlichkeit. Ob eine Erwähnung oder Darstellung „gegen Entgelt“ in diesem Sinne vorliegt, ist anhand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Entscheidend ist nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. außerhalb einer Werbesendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung

bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (zum objektiven Maßstab und dem „werbewirksamen“ Zurschaustellen einer Marke in einer Sendung als Produktplatzierung vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153; 08.10.2010, 2006/04/0089; 13.03.2024, Ra 2022/03/0300). Das Vorliegen des Kriteriums der Entgeltlichkeit ist anzunehmen, wenn irgendjemand, irgendwann an irgendjemanden irgendein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung für die Erwähnung oder Darstellung geleistet hat. Damit ist es für die Beurteilung, ob eine Produktplatzierung vorliegt, nicht maßgeblich, ob der Fernsehveranstalter überhaupt ein Entgelt erhält oder ob ein Entgelt gegebenenfalls lediglich einem Dritten zukommt. Auch das Akzeptieren von auf entgeltlichen Vereinbarungen zwischen Dritten beruhenden Logo-Präsentationen in Fernsehsendungen begründet demnach die Entgeltlichkeit der Produktplatzierung (vgl. wiederum zum ORF-G VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019).

Gegenständlich wurden die schwarzen, rechteckigen Gewürzdosen mit der Aufschrift und dem Logo „Van den Berg“ im Intro zur gegenständlichen Sendung mehrmals in Großaufnahme in Szene gesetzt. Zudem waren die markanten Behältnisse während des gesamten in der Sendung ausgestrahlten Interviews zu sehen. Aufgrund des Designs des Etiketts und der Form der Dosen (schwarze rechteckige Fassung, dunkelroter oder gelber Klebestreifen über schwarz-weißem Etikett mit einer Aufschrift in geschwungener Anordnung und Logo), die in ihrer Façon mit den im Intro eingeblendeten Behältern übereinstimmen (siehe Abb. 2 bis 4) sind die Behältnisse eindeutig der Marke „Van den Berg“ zuordenbar, auch wenn der Schriftzug der Marke im Zuge des Interviews nur schwer lesbar ist. Damit sind während der gesamten Sendedauer Produktplatzierungen erfolgt.

Gemäß § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G sind Produktplatzierungen zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis über deren Vorhandensein zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

Zufolge der Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Erl. zur RV 611 BlgNr, XXIV. GP) ist die Kennzeichnungsverpflichtung so zu verstehen, dass allgemein gehaltene, eine Unterstützungsleistung zum Ausdruck bringende Formulierungen – wie beispielsweise „powered by“ oder „in Partnerschaft mit“ – dem Kennzeichnungserfordernis nicht genügen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz4, 568).

Der Hinweis „mit freundlicher Unterstützung von: Van den Berg“ weist aufgrund seiner allgemein gehaltenen, eine Unterstützungsleistung zum Ausdruck bringenden Formulierung lediglich auf ein allenfalls erfolgtes Sponsoring, aber nicht auf die in der gegenständlichen Sendung erfolgte Produktplatzierung hin. Der Hinweis vermag somit der Kennzeichnungspflicht für Produktplatzierungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G nicht Rechnung zu tragen.

Daher erfüllt auch der Hinweis „Werbung“ in der In-Bild-Werbung für „Van den Berg“-Gewürze das Kennzeichnungserfordernis gemäß § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G nicht, weil dieser keine Produktplatzierung zum Ausdruck bringt.

Da demnach weder zu Beginn noch am Ende der am 30.12.2024 von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr ausgestrahlten Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ Hinweise für die Platzierung der Produkte der Marke „Van den Berg“ enthalten waren, wurde durch den dargestellten Sachverhalt die Bestimmung des § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G, wonach Sendungen mit Produktplatzierungen am Anfang und am Ende eindeutig als produktplatzierendenthaltend zu kennzeichnen sind, verletzt

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Eine für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortlich beauftragte Person war bei kanal3 Regionalfernseh GmbH nicht bestellt.

Ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer einer GmbH ist ein gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Gesellschaft und als solches nach der angeführten Gesetzesstelle für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Geschäftsführer nicht alleine zeichnungsberechtigt ist (*Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 9 Rz 13).

Somit war die Beschuldigte als zur Tatzeit zur Vertretung nach außen berufene Geschäftsführerin der Fernsehveranstalterin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich und hat damit auch die dieser zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

4.5. Zum Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 Z 6 iVm § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172 mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, aus denen geschlossen werden könnte, dass ein wirksames Kontrollsystem bestanden hätte. Vielmehr zeigte sich die Beschuldigte geständig, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH die gegenständliche Verwaltungsübertretung bildende Verletzung der Werbebestimmung des AMD-G begangen habe und die Schuld dafür bei ihr liege.

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Die Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 Z 6 iVm § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.6. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch, anstatt die Einstellung zu verfügen, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten sowie geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 mwN; VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Unbedeutende Folgen zöge eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand auf eine andere Weise ohnehin eingetreten wäre.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist für die festgestellte Überschreitung des § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G zu verneinen, zumal der Zweck der Bestimmung, nämlich die Gewährleistung der leichten Erkennbarkeit von Produktplatzierung enthaltenden Sendungen, verletzt wurde. Ebenso wurde das durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut durch die begangene Verwaltungsübertretung in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann. Mit anderen Worten tritt gegenständlich das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Die verfahrensgegenständliche Verletzung stellt vielmehr einen geradezu typischen Fall, den der Schutzzweck des § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G zu verhindern versucht, dar, sodass ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen ist.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Beschuldigte gab in der Stellungnahme vom 24.09.2025 an, über ein Nettojahreseinkommen von EUR XXX und ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich EUR XXX (x12) und über Sorgepflichten für ein sechsjähriges Kind zu verfügen.

Es liegen keine Erschwerungsgründe vor. Mildernd zu berücksichtigen ist die Unbescholtenheit der Beschuldigten. Die im Spruchpunkt 2. der mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2025, GZ 2024-0.938.198-7-A, aufgetragene Veröffentlichung und den darüber zu erbringenden Nachweis, erfolgte tadellos und weit vor dessen Fristende, was der Beschuldigten zuzurechnen ist. Nun stellt zwar rechtskonformes Verhalten keinen Milderungsgrund dar, ist aber durch deren vorbildliche Abwicklung als ernstliche Bemühung der Schadenswiedergutmachung zu werten. Weitere Strafmilderungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des genannten Strafbemessungsgrundsatzes gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 200,- für die Verletzung aufgrund der fehlenden Kennzeichnung einer Produktplatzierung enthaltenden Sendung gemäß § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G angemessen ist. Diese Strafen bewegen sich am untersten Ende des Strafrahmens des § 64 Abs. 2 AMD-G, welcher bis EUR 10.000,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von drei Stunden erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.7. Haftung der kanal3 Regionalfernseh GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

4.8. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 20,- zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl GZ 2025-0.641.031-4-A – auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

☒ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
Mitglied